Wolff Applied AI
APPLIED ARTIFICIAL INTELLIGENCE

A-05

Vertraulichkeitsvereinbarung

gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (Muster)

Version 1.0 · Stand 06.07.2026

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) wird geschlossen zwischen dem Ingenieurbüro Wolff, Inhaber Patrick Wolff (Marke „Wolff Applied AI“), Im Korn 9, 71636 Ludwigsburg, Deutschland, und [Platzhalter: Name und Anschrift des Vertragspartners] (gemeinsam „Parteien“). Im Zuge der Anbahnung oder Durchführung einer Zusammenarbeit im Bereich Künstlicher Intelligenz erhalten die Parteien wechselseitig Zugang zu vertraulichen Informationen. Diese Vereinbarung regelt deren Schutz und gilt gegenseitig (jede Partei ist sowohl offenlegende als auch empfangende Partei).

§ 1 Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist der Schutz vertraulicher Informationen, die die Parteien im Zusammenhang mit [Platzhalter: Projekt/Vorhaben] austauschen. Die Vereinbarung begründet für sich genommen keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit oder zum Abschluss eines Hauptvertrags.

§ 2 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle von einer Partei der anderen Partei offengelegten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen oder ihrer Natur ergibt. Dazu zählen insbesondere technische, geschäftliche, organisatorische und personenbezogene Informationen, Daten, Konzepte, Analysen, Prompts, Modelle, Quellcode, Prozessbeschreibungen, Kunden- und Preisdaten sowie Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG).

Der Erhalt vertraulicher Informationen begründet keinerlei Rechte an diesen über die in dieser Vereinbarung geregelte Nutzung hinaus.

§ 3 Ausnahmen

Eine gesetzlich, gerichtlich oder behördlich angeordnete Offenlegung vertraulicher Informationen ist zulässig; die betroffene Partei informiert die andere Partei hierüber, soweit rechtlich zulässig, vorab.

Darüber hinaus gelten nicht als vertraulich Informationen, die nachweislich:

- der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsbindung bekannt waren,

- öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden,
- von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen selbst entwickelt wurden.

§ 4 Vertraulichkeits- und Schutzpflichten

Die empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie schützt vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, und trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.

§ 5 Erlaubte Nutzung und Offenlegung an Dritte

Die empfangende Partei nutzt vertrauliche Informationen ausschließlich für den in § 1 genannten Zweck. Eine Offenlegung ist nur gegenüber solchen Mitarbeitern, Beratern oder Unterauftragnehmern zulässig, die die Informationen für diesen Zweck benötigen (Kenntnis-nur-wenn-nötig) und die zuvor zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

Eine darüber hinausgehende Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei in Textform.

§ 6 Kein Rechts- oder Lizenzübergang

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Rechte des geistigen Eigentums, keine Nutzungs- oder Lizenzrechte und keine sonstigen Rechte an den Informationen übertragen oder eingeräumt, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Alle Rechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

§ 7 Laufzeit und Dauer der Vertraulichkeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Vertraulichkeitspflichten gelten für die Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach deren Beendigung fort.

Für Informationen, die dem Schutz als Geschäftsgeheimnis unterliegen, gelten die Schutzpflichten über diesen Zeitraum hinaus, solange die gesetzlichen Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisschutzes bestehen.

§ 8 Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Verlangen der offenlegenden Partei gibt die empfangende Partei alle überlassenen vertraulichen Informationen und Kopien zurück oder löscht bzw.

vernichtet sie datenschutzgerecht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie Sicherungskopien im Rahmen automatisierter Backup-Verfahren bleiben unberührt; für solche verbleibenden Kopien gelten die Vertraulichkeitspflichten fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters in Ludwigsburg. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum: [Platzhalter] · Ingenieurbüro Wolff (Patrick Wolff): [Unterschrift] · Vertragspartner [Platzhalter]: [Unterschrift].

Dieses Muster ist vor Verwendung um die konkreten Partnerangaben zu ergänzen. Stand: 06.07.2026 (Version 1.0).

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Vertragspartner
[Firma] · [Name, Funktion]

Wolff Applied AI
Wolff Applied AI · Patrick Wolff